

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung ergänzender Gutachten im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren des Beregnungsverbandes Mittlere Elz

Der Beregnungsverband Mittlere Elz, ein Wasser- und Bodenverband dessen Verbandsgebiet auf den Gemarkungen Denzlingen, Waldkirch, Waldkirch-Buchholz, Sexau, Emmendingen-Kollmarsreute, Emmendingen-Wasser liegt, beantragte am 05.12.2019 die Entnahme aus dem Grundwasser sowie aus oberirdischen Gewässern für die landwirtschaftliche Beregnung einer Fläche von 239,69 ha. Die Antragsunterlagen lagen vom 02.01.2020 bis 03.02.2020 in den Bürgermeisterämtern in Emmendingen, Waldkirch, Sexau und Denzlingen öffentlich aus. Auf der Grundlage eingegangener Stellungnahmen wurden ergänzende Untersuchungen zur Hydrogeologie und zur Umweltverträglichkeit erforderlich. Am 15.12.2020 reichte der Beregnungsverband Mittlere Elz folgende weitere Unterlagen zum Wasserrechtsantrag vom 05.12.2019 ein: einen Ergänzungsbericht zur Hydrogeologie mit Auswertung von Pumpversuchen, der Bestimmung individueller Brunnenreichweiten für die Beregnungsbrunnen, einen Grundwassergleichenplan zur Bewertung der Interaktion von Fließgewässer und Grundwasser; im Weiteren ein Monitoringkonzept sowie eine neue Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung, die die bisherige Stellungnahme des Antrages ersetzt.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg i.V.m. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind die Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen erneut öffentlich auszulegen. Diese liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden, beginnend vom **18.01.2021** bis einschließlich **17.02.2021** beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen, Zimmer Nr. 3.05, zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Der Antrag und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Denzlingen unter [www.denzlingen.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.denzlingen.de/öffentliche_Bekanntmachungen) und dem Landratsamt Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de/AWB einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Denzlingen oder beim Landratsamt Emmendingen -Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz-, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, Zimmer Nr. 236 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben. Darüber hinaus wird bestimmt, dass Einwendungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Antrags abgegeben werden können.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist ein eine Erörterung vorgesehen. Diese wird gesondert bekanntgegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.
2. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen oder beim Landratsamt Emmendingen maßgeblich. Dies gilt auch für Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen,

die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses wasserrechtliche Verfahren vom Landratsamt Emmendingen als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Ergänzend weisen wir auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Emmendingen mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten hin. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/impresum-service/datenschutz>.

Denzlingen, 07.01.2021

Ort und Datum

gez. Markus Hollemann, Bürgermeister

Gemeinde Denzlingen